

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN STUDIENGANG
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT
Diplom-Vorprüfung

Semester:	SS 2003 – 2. Termin
Matrikel-Nr.:	
Prüfungsfach:	Zivilrecht
Erstprüfer:	Prof. Dr. Peter Krebs
Zweitprüfer:	Prof. Dr. Christina Eberl-Borges
Erlaubte Hilfsmittel: <i>Unkommentierte Gesetzestexte; Unterstreichungen im Gesetzestext sind zulässig. An den Gesetzestexten dürfen sich nicht beschriftete Post-it-Markierungen befinden.</i>	
Der Aufgabentext besteht aus 2 Seiten und ist mit der Lösung abzugeben! Bitte prüfen Sie den Aufgabentext auf Vollständigkeit!	

Fall

I ist ein in Deutschland ansässiger Importeur von Elektrogeräten aller Arten aus Fernost, die er jeweils mit seiner Marke versieht, als sei er der Hersteller. Für eine größere Sonderaktion verkauft I dem Lebensmitteldiscounter L 20.000 Benzinrasenmäher für 69 € das Stück, die L innerhalb weniger Tage an seine Privatkunden für 99 € das Stück weiterverkauft. Privatmann P ist einer der Käufer. Als er den Rasenmäher einsetzt, explodiert dieser. P erleidet sehr schmerzhaft Verbrennungen. Die Behandlung dieser Verbrennungen kostet 5.000 €, die von der gesetzlichen Krankenkasse K übernommen werden. Außerdem wird Kleidung des P im Wert von 150 € zerstört. Der Fall erregt große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Eine aufwendige technische Untersuchung ergibt einen selbst für Fachleute nur schwer erkennbaren konstruktiven Mangel der neu entwickelten Benzinpumpe, die unter sehr ungünstigen Umständen zu einer Explosion führen kann (geschätztes Risiko: eine Explosion pro 1.000 Rasenmäher pro Jahr). Die Medien berichten groß über den Unfall und den „skandalösen“ Mangel an Sicherheit unter Nennung der Namen von L und I. L ruft alle Rasenmäher zurück und zahlt den Kunden ihre 99 € zurück. I seinerseits nimmt (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) die Rasenmäher unter Rückzahlung der 69 € an L zurück. Die Krankenkasse K will von I die Behandlungskosten, P will von I Schmerzensgeld und die 150 € für seine Bekleidung und L will von I entgangenen Gewinn in Höhe von 30 € pro Rasenmäher und Ersatz des – tatsächlich eingetretenen – Imageschadens von 10 Millionen €. Bestehen entsprechende Ansprüche?

UNIVERSITÄT SIEGEN
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN STUDIENGANG
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

Diplom-Vorprüfung	SS 2003 – 2. Termin
Prüfungsfach: Zivilrecht	Seite 2

§ 67 VVG - Absatz 1 Satz 1

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

§ 116 SGB X - Absatz 1 Satz 1:

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

Artikel 13 – Produkthaftungs-Richtlinie

Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.